

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) Vaterschaftsanerkennung

Kind: _____

Mutter: _____

Wer für sein Kind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) beantragt, hat bestimmte Mitwirkungspflichten zu erfüllen.

Nach § 1 Absatz 3 UVG besteht kein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn Sie sich als Mutter des Kindes weigern, bei der Feststellung der Vaterschaft mitzuwirken.

Somit besteht für Sie eine uneingeschränkte Mitwirkungspflicht bei der Feststellung der Vaterschaft.

Ihrer gesetzlichen Mitwirkungsverpflichtung kommen Sie regelmäßig dadurch nach, in dem Sie die erforderlichen Angaben zur Person des Vaters machen und entweder

- **das Jugendamt gem. § 1712 BGB für die Vaterschaftsfeststellung zum Beistand bestellen**

Bitte wenden Sie sich hierzu an den für Sie zuständigen Sachbearbeiter im Bereich Beistandschaften. Die Zuständigkeiten richten sich nach dem Nachnamen des Kindes.

Kontakt:

www.lkwf.de

☎ (0 53 31 / 84 0)

✉ Beistandschaften@lk-wf.de

- **oder die erforderlichen Schritte zur Feststellung der Vaterschaft selbst einleiten (mutmaßlichen Vater zum Anerkenntnis veranlassen oder ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren einleiten)**

Freiwilliges Anerkenntnis

Der Vater kann kostenfrei die Vaterschaft bei der Beurkundungsstelle des Jugendamtes an seinem Wohnort oder beim Jugendamt Wolfenbüttel (Terminvereinbarung erforderlich!) anerkennen lassen.

Sobald Sie der Vaterschaftsanerkennung zugestimmt haben, ist diese rechtskräftig.

Gerichtliches Feststellungsverfahren Vaterschaft

Das gerichtliche Feststellungsverfahren können Sie durch einen Rechtsanwalt veranlassen. Sollten Sie diesen Weg der Vaterschaftsfeststellung beschreiten, bitte ich Sie eine Kopie der Antragschrift sowie entsprechende Schriftsätze über den Stand der Vaterschaftsanerkennung bei mir einzureichen.

Angaben im Antrag auf Unterhaltsleistungen wie zum Beispiel „Vater unbekannt“ hingegen sind für die Feststellung der materiell-rechtlichen Leistungsvoraussetzungen unzureichend. Bezogen auf die Umstände im Einzelfall muss die Unterhaltsvorschussstelle nach dem Untersuchungsgrundsatz gemäß § 20 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) die Tatsachenermittlung von Amts wegen vornehmen bzw. einleiten.

Wenn keine Angaben zur Person des Vaters gemacht werden, obliegt es jedoch Ihnen, nachvollziehbar darzulegen und glaubhaft zu machen, aus welchen Gründen Sie im Hinblick auf die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche keine Informationen über die Person des etwaigen Vaters besitzen.

Dazu haben Sie gemäß § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) **umfassende und belegbare Auskünfte über die Umstände im Zusammenhang mit der Entstehung der Schwangerschaft zu machen.**

Auch wenn es Ihnen im gewissen Umfang peinlich sein mag, differenzierte Fragen beantworten zu müssen, so bildet dies noch keinen hinreichenden Grund, die Ihnen mögliche Mitwirkung bei der Vaterschaftsfeststellung abzulehnen, wenn die Leistung für das Kind beansprucht wird.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass Sie im Interesse der Allgemeinheit Einschränkungen Ihres Persönlichkeitsrechts zu akzeptieren haben (Beschluss des BVerfG vom 06.05.1997, 1 BvR 409/90).

Die Folge einer fehlenden Mitwirkung ist die Ablehnung des Antrages.

In diesem Zusammenhang werden Sie ausdrücklich auf die gesetzlich geregelte Empfängniszeit hingewiesen (§ 1600 d Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)): „Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem 300. bis zu dem 181. Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluss sowohl des 300. als auch des 181. Tages.“

Der vorstehende gesetzliche Hinweis erfolgt insbesondere deshalb, weil Sie Angaben zu allen Männern machen müssen, mit denen Sie im vorgenannten Zeitraum sexuellen Kontakt hatten. Falls Sie innerhalb der Empfängniszeit mit mehreren Männern sexuellen Kontakt hatten, kann jeder dieser Männer als Vater in Betracht kommen.

In der gesetzlichen Empfängniszeit des Kindes hatte ich Geschlechtsverkehr mit dem / den nachfolgend benannten Mann / Männern

Bitte Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift angeben!

Wenn Sie die Leistung für Ihr Kind beanspruchen wollen, sind Sie verpflichtet, in einem oder mehreren Erörterungsgesprächen entsprechende Fragen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten und die tatsächlichen Behauptungen durch Beweismittel (z.B. Auszug aus dem Mutterpass, Urlaubsnachweis, Reisepass) zu belegen.

Sofern Sie die Zahlung der Unterhaltsleistung nach dem UVG durch falsche oder unvollständige Angaben (egal, ob durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit) ausgelöst haben, sind Sie zur Erstattung verpflichtet.

Unabhängig davon stellen falsche und unvollständige Angaben eine Ordnungswidrigkeit – ggfs. auch ein Straftatbestand – dar. Die Unterhaltsvorschussstelle muss in einem solchen Fall prüfen, ob ein förmliches Verfahren gegen Sie eingeleitet werden muss.

Über die Anhörung wird ein Protokoll gefertigt, das sowohl von der aufnehmenden Stelle als auch von Ihnen zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung dieses Merkblattes mit Empfangsbestätigung wird zu dem Aktenvorgang genommen.

Erklärung:

Vorstehendes Merkblatt ist mir vor dem Erörterungsgespräch durch die Unterhaltsvorschussstelle ausgehändigt worden.

Ich stimme einer Befragung zu / nicht zu .

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ort, Datum

Unterschrift